

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Unzenberg vom 05.03.2012

Nach § 50 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung von Rheinland Pfalz hat jede Gemeinde einen oder zwei Beigeordnete. Auf Antrag des Ersten Beigeordneten soll in der Ortsgemeinde Unzenberg ein zweiter Beigeordneter gewählt werden.

Der Ortsgemeinderat beschließt aufgrund der §§ 24, 25 und 50 (1) Gemeindeordnung (GemO) die Änderung der Hauptsatzung wie folgt:

§ 3 Beigeordnete - erhält folgende Fassung:

Die Ortsgemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2012 in Kraft.

Unzenberg, 05.03.2012



Dietmar Klein
1. Beigeordneter

